



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Klimaschutz
Az.: 105-00/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

23. Mai 2019

Rundschreiben Nr. 293/2019

**Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020;
Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ (Vierter Förderauftrag)**

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 191/2018 vom 27. April 2018

Kurzfassung:

Im Rahmen der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen vierten Förderauftrag mit einem Volumen von 300 Mio. Euro veröffentlicht. Die zum 11. Mai 2019 aktualisierte neue Förderrichtlinie sieht eine Erweiterung des Fördergegenstands und der Antragsberechtigung für Verbundprojekte sowie eine höhere Förderquote für finanzschwache Kommunen vor. Die Mittel sollen in zwei Haupttranchen und einer kurzfristigen Sondertranche ausgereicht werden. Förderanträge sind bis spätestens 9. Juni 2019, 28. Juli 2019 bzw. 30. September 2019 einzureichen. Förderanträge von Landkreisen sind im „Huckepackverfahren“ möglich, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich mindestens eine von Grenzwertüberschreitungen betroffene Stadt/Gemeinde liegt und ihr Einvernehmen erteilt.

Die als **Anlage 1** beigefügte aktualisierte Förderrichtlinie sieht insbesondere folgende Neuerungen vor:

- erweiterte Antragsberechtigung von Verkehrsverbünden und kommunalen Unternehmen aus angrenzenden Gemeinden sowie von Verbundvorhaben,
- höhere Förderquote (bis zu 70 %) für finanzschwache Kommunen, die sich z. B. in einem Haushaltssicherungsverfahren befinden,
- Förderung von Digitalisierungskomponenten auch im Rahmen von Logistikvorhaben sowie
- Förderung von Pilotvorhaben, Werkstattprojekten und Reallaboren für die Erprobung innovativer Maßnahmen.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

E-Mail : verband@landkreistag-st.de
Internet : www.kommunales-st.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Die mit dem vierten Förderaufruf (**Anlage 2**) zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 300 Mio. Euro sollen in zwei Haupttranchen und einer kurzfristigen Sondertranche (Tranche 0) ausgereicht werden. Förderanträge sind bis spätestens

- 9. Juni 2019 (Tranche 0),
- 28. Juli 2019 (Tranche 1) bzw.
- 30. September 2019 (Tranche 2)

einzureichen.

Für die Tranchen 0 und 1 gilt weiterhin, dass ein vorzeitiger Vorhabenbeginn grundsätzlich förderunschädlich ist. Für alle ab dem 29. Juli 2019 (Tranche 2) eingereichten Vorhaben ist ein förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn entsprechend den Regelungen in VV 1.3 zu § 44 BHO nur noch in Ausnahmefällen zulässig.

Förderanträge von Landkreisen sind im „Huckepackverfahren“ möglich, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich mindestens eine von Grenzwertüberschreitungen betroffene Stadt/Gemeinde liegt und ihr Einvernehmen erteilt.

Weitere Einzelheiten bitten wir den Anlagen zu entnehmen.



Theel

Anlagen